

VIII

Abschluss und Vorstellung der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenarbeit werden mit den Erziehungsberechtigten anlässlich eines Elternabends die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen besprochen.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

IX

Konfirmation

Auf Grund der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit entscheidet das Pfarramt über die Zulassung zur Konfirmation.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit häufig versäumt worden ist,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist oder
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie den Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird der Kirchenvorstand darüber beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin und gegen deren oder dessen Entscheidung weitere Beschwerde bei dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin einlegen.

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 15. Juni 2011 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14.12.1989 (Kirchliches Amtsblatt S. 154), geändert am 16.12.1999 (Kirchliches Amtsblatt S 247), beschlossen.

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der ev.-luth. St. Ulrich Kirchengemeinde Haimar und in der ev.-luth. St. Katharinen Kirchengemeinde Rethmar

I

Grundsätze

Die kirchliche Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matthäus 28,18-20).

Nach apostolischer Weisung sollen Christen auskunftsfähig darin sein, was es bedeutet, im Glauben an Gott zu leben: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist“ (1.Petrus 3,15).

Die Kirchengemeinde nimmt Zuspruch und Auftrag auf, indem sie getaufte und noch nicht getaufte junge Menschen einlädt, gemeinsam im Konfirmandenunterricht zu erkunden, was das Evangelium von Jesus Christus für das eigene Leben und für das Zusammenleben bedeuten kann.

II

Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen. Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung für die Konfirmandenarbeit.

Zu Beginn der Konfirmandenzeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An diesem Elternabend wird über Form, Inhalt (Themenplan), Zielsetzung und Terminplanung der Konfirmandenarbeit informiert. Die Ordnung für die Konfirmandenarbeit wird erläutert. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich, dass sie die Ordnung zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

III

Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt am Anfang des Schuljahres für die Jugendlichen des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über ca. zwei Jahre. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr stattfindenden Konfirmation ab. Termin für die Konfirmation ist in Haimar der Sonntag nach Ostern und in Rethmar eine Woche später.

IV Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Arbeitsformen wie Freizeiten, Praktika und Konfirmandentage. **Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.**

Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 80 Unterrichtsstunden (à 60 Minuten). Er findet außerhalb der Schulferien in Einzelstunden (je 1 Std.) am Dienstagnachmittag in Rethmar bzw. am Donnerstagnachmittag in Haimar und als Blockunterricht (je 4 Std.) am Samstagvormittag statt. (Rethmar und Haimar gemeinsam).

In Monaten mit Blockunterricht findet in der Regel kein Unterricht unter der Woche statt. Die genauen Termine werden spätestens mit Beginn des Unterrichtes bekannt gegeben.

Während der Konfirmandenzeit findet eine mehrtägige Freizeit statt. Die Kirchengemeinde beteiligt sich an den Kosten. Das Pfarramt wird im Auftrage der Erziehungsberechtigten die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen. Über die Freizeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie ihre Erziehungsberechtigten vorher näher informiert.

Schließlich können im Rahmen der Konfirmandenarbeit noch Praktika, (soziale) Projekte oder Exkursionen stattfinden. Auch hierzu werden rechtzeitig die Termine bekannt gegeben.

Der im Zusammenhang mit Freizeiten, Praktika, Projekten und Exkursionen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl anteilig angerechnet.

Wenn Konfirmandinnen und Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher vom Pfarramt beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

V

Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel (Übersetzung nach Martin Luther)
- Evangelisches Gesangbuch
- Schnellhefter DIN-A4 / Unterrichtsbuch
- Schreibzeug

Für zusätzliches Material (Kopien etc.) kann gegebenenfalls ein finanzieller Beitrag von den Konfirmandinnen und Konfirmanden erhoben werden

VI

Teilnahme am Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Kirchengemeinden Haimar und Rethmar teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – im Schnitt alle 14 Tage – gibt den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt und vertraut zu werden und es auch manchmal mitzugestalten. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden und Konfirmandinnen an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Konfirmanden und Konfirmandinnen lassen sich die Teilnahme am Gottesdienst vom Kirchenvorstand schriftlich bestätigen.

Zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl sind die Konfirmandinnen und Konfirmanden ab dem zweiten Jahr Konfirmandenunterricht zugelassen. Das Thema Abendmahl ist zuvor im Unterricht besprochen worden. In der Regel findet zum ersten Abendmahl ein besonderer Gottesdienst statt, zu dem die Erziehungsberechtigten eingeladen werden.

VII

Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmandinnen und Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Falls notwendig werden sie gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, einen finanziellen Beitrag (z.B. für Freizeiten oder Unterrichtsmaterial) zu übernehmen. Aktive Mitarbeit (z.B. bei Unterrichtsvorhaben) ist willkommen. Während der Konfirmandenzeit finden 2-3 Elternabende statt.

Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 15. Juni 2011 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), beschlossen.

Sie gilt für die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die im Jahr 2014 konfirmiert werden.

Ev.-luth. St.-Ulrichs-Kirchengemeinde Haimar

Haimar, den 15. Juni 2011

L.S.

.....
Kirchenvorstand
Vorsitzende

Ev.-luth. St.-Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar

Rethmar, den 15. Juni 2011

L.S.

.....
Kirchenvorstand
Vorsitzender

.....
Pastor

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247), genehmigt.

..... Ev.-luth. Kirchenkreis.....

Ort Datum

L.S.

.....
Vorsitzender /Vorsitzende
stellvertretende/r Vorsitzender/Vorsitzende

.....
Kirchenkreisvorsteher/Kirchenkreisvorsteherin